



**A-Post**

Regierungsrat des Kantons Zug  
Seestrasse 2  
Regierungsgebäude am Postplatz  
6301 Zug

Zug, den 30. MRZ. 2021

**Vernehmlassung zur Änderung des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (WAG)**

Sehr geehrter Herr Landammann  
Sehr geehrte Dame Statthalterin  
Sehr geehrte Herren Regierungsräte

Die SVP Kanton Zug bedankt sich für die Einladung zur Vernehmlassung zur Änderung des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (WAG). Soweit die SVP Kanton Zug nachfolgend zu einzelnen Paragraphen, welche geändert werden sollen, keine Stellung nimmt, ist sie mit den vom Regierungsrat vorgeschlagenen Änderungen einverstanden.

**§ 23a btr. Begriff „Elektronisches Erfassungs- und Auswertungssystem“**

Die SVP Kanton Zug ist mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden. Sie geht aber davon aus, dass die begriffliche Anpassung von "EDV-Programm" zu "elektronisches Erfassungs- und Auswertungssystem" keine inhaltliche Ausdehnung der Elektronik gegenüber dem bisherigen Recht zur Folge hat. Die Digitalisierung führt nämlich zwangsläufig zu Zentralisierung und tendenziell zu Totalisierung.

**§ 23a Abs. 2 - Abs. 5**

Die Ausweitung der Kompetenz der Staatskanzlei, über den Einsatz des elektronischen Erfassungs- und Auswertungssystems auch bei gemeindlichen Erneuerungswahlen verpflichtend zu entscheiden, wird von der SVP Kanton Zug abgelehnt. Sie erblickt darin eine unnötige Einschränkung der Gemeindeautonomie. Die Gemeinden sollen selber bestimmen können, ob sie das System bei gemeindlichen Erneuerungswahlen verwenden wollen. Gleiches gilt ja weiterhin für gemeindliche Abstimmungen. Entsprechend beantragt die SVP Kanton Zug, § 23a Abs. 2 lit. b gemäss Entwurf zu streichen. Folgerichtig muss § 23a Abs. 3 neu dergestalt lauten,

dass die Staatskanzlei den Gemeinden das System auch für gemeindliche Wahlen und gemeindliche Abstimmungen zur Verfügung stellt (statt: "für die übrigen gemeindlichen Wahlen").

Die Kostenregelung gemäss § 23a Abs. 5 des Entwurfs begrüsst die SVP. Insbesondere begrüsst sie den Grundsatz, dass, wer den Einsatz des Systems anordnet, auch die Kosten dafür übernimmt ("Wer befiehlt, zahlt"). Dabei erlaubt sich die SVP, in Erinnerung zu rufen, dass auch der Kanton das Geld der Steuerzahler ausgibt, nicht sein eigenes.

### **§ 32 und § 32a**

Die SVP Kanton Zug begrüsst die Regelung, wonach die Annahme eines Wahlvorschlages nicht widerrufen werden kann, auf Gesetzesstufe.

### **§ 58a und § 58b**

Die SVP begrüsst die Regelung der Amtsführung in speziellen Fällen neu auf Gesetzesstufe. Sie teilt die regierungsrätliche Auffassung, dass diese Hierarchiestufe der Wichtigkeit der Materie angemessen ist.

### **§ 67**

Die Verkürzung der Beschwerdefrist für Verletzungen des Stimmrechts und Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen von 10 Tagen auf 3 Tage wird von der SVP abgelehnt. Neue Erkenntnisse haben sich gegenüber der letzten Revision, welche erst am 1. Januar 2019 in Kraft getreten ist (GS 2018/050), nicht ergeben. Insbesondere ist das Argument, dass eine seriöse Beschwerde für die Ermittlung des Sachverhaltes und die Sammlung der Argumente eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt, unverändert. Drei Tage sind hierfür zu kurz, auch wenn das Bundesrecht für seine Beschwerden ebenfalls eine dreitägige Frist vorsieht. Diese Diskrepanz besteht schon lange und ist gewollt. Die SVP Kanton Zug gewichtet das rechtsstaatliche Element, eine Beschwerde gründlich erwägen und vorbereiten zu können, höher als das politische Momentum, dass der im zweiten Wahlgang gewählte Ständerat schon am ersten Sessionstag teilnehmen kann. Die SVP Kanton Zug beantragt daher, an der bisherigen Regelung der Beschwerdefrist von 10 Tagen festzuhalten.

Abschliessend ersucht Sie die SVP Kanton Zug, die vorstehenden Anträge zu berücksichtigen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

SVP Kanton Zug



Thomas Aeschi, Nationalrat  
Präsident



Dr. Manuel Brandenburg, Kantonsrat

Vorab per E-mail an: [info.dis@zg.ch](mailto:info.dis@zg.ch)